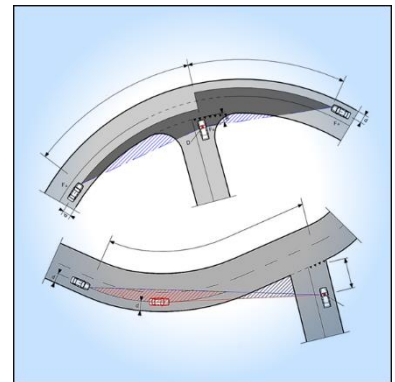


November 2021

NEWSLETTER DER ABTEILUNG TIEFBAU

Überarbeitung IMS-Merkblatt 408.104 "Sicht an Knoten und Ausfahrten" und
Empfehlungen "Sicht an Knoten und Ausfahrten"

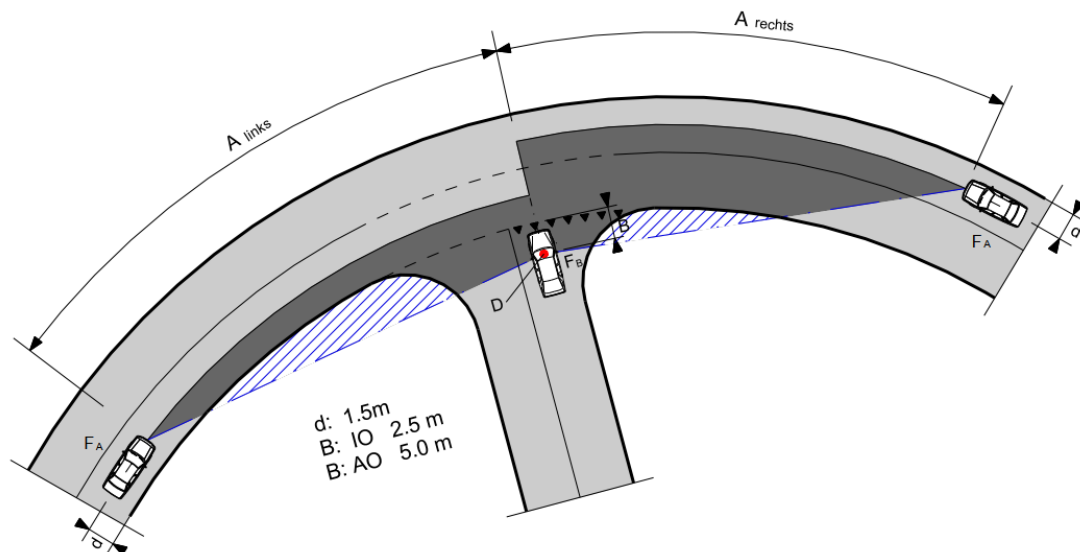
Das IMS-Merkblatt 408.104 "Sicht an Knoten und Ausfahrten" der Abteilungen Tiefbau und Verkehr vom März 2011 sowie die Empfehlungen "Sicht an Knoten und Ausfahrten" der Abteilung Verkehr vom Januar 2001 wurden generell überarbeitet und aufgrund der Themenbreite umbenannt. Neu sind beide Dokumente bei der Abteilung Tiefbau im IMS zu finden: 408.104 "Merkblatt Sicht im Strassenraum" vom 1. Februar 2021, 408.105 "Erläuterungen Sicht im Strassenraum" vom 1. Februar 2021. In § 42 der kantonalen Bauverordnung (Stand 1. November 2021) zu den Sichtzonen sind die entsprechenden Änderungen vorgenommen worden.



Das bisherige Merkblatt und die Empfehlungen haben einige Fragen für die Anwendung offengelassen, teilweise weder der VSS-Norm noch der heutigen Praxis entsprochen und wenig praktische Beispiele aufgezeigt. Im neuen Merkblatt und in den Erläuterungen sind einige Aspekte neu aufgenommen oder verdeutlicht, andere erfahren eine neue Handhabung oder sind an die VSS-Norm angeglichen worden. Folgend werden die wichtigsten Änderungen erläutert:

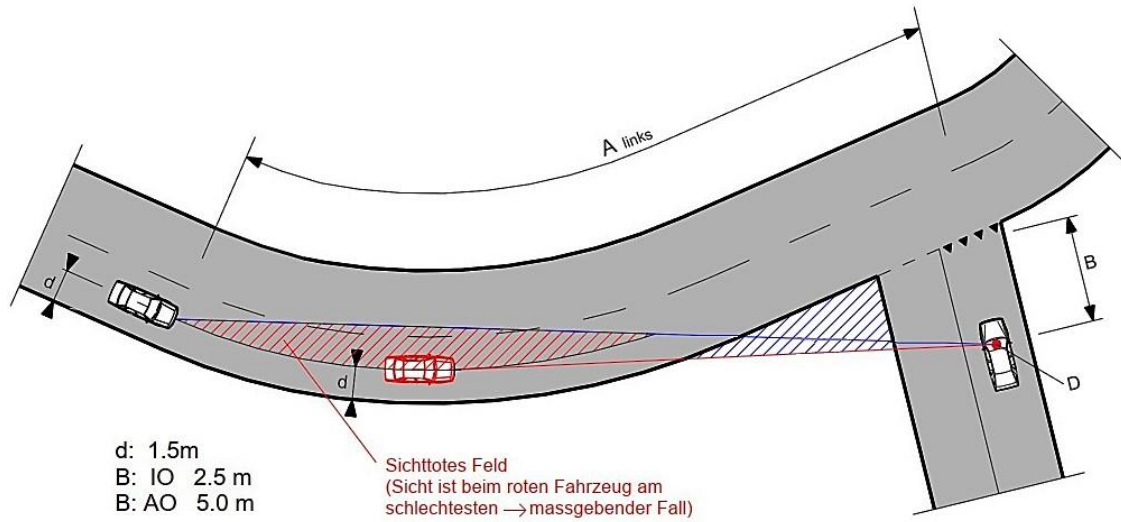
1. Knotensichtweite 'A' entlang der Strassenachse messen

Bisher: 'A' wurde zur einfacheren Konstruktion entlang Sichtlinie 'S' gemessen.



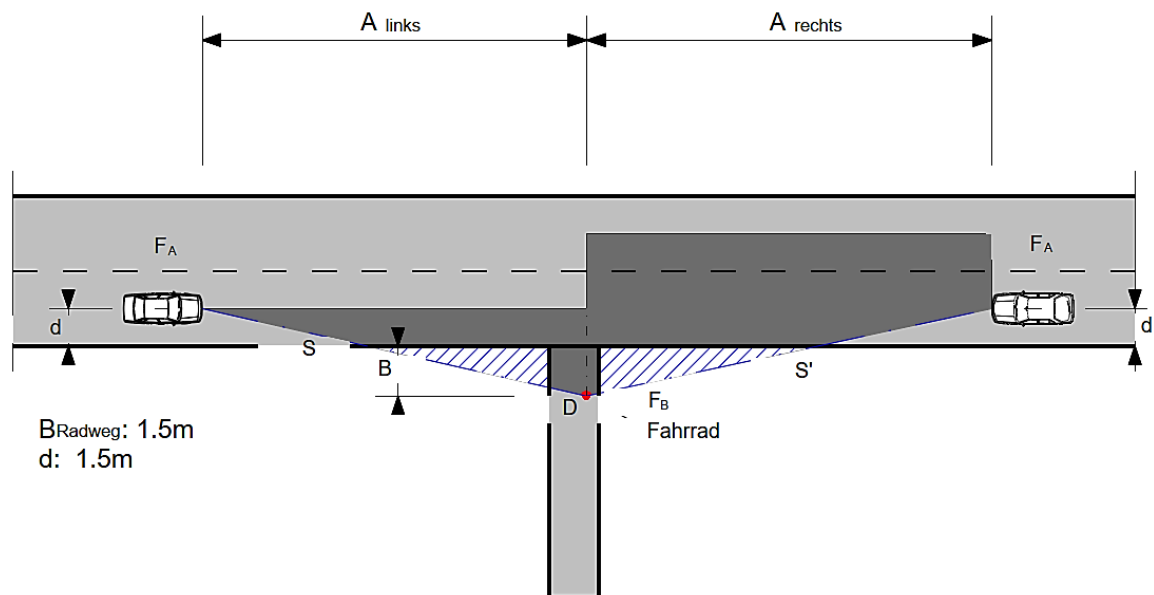
➔ Angleichung Norm, zugunsten Grundeigentümer, keine Auswirkungen auf Verkehrssicherheit

2. Sichttotes Feld bei Einmündungen in Aussenkurven beachten



→ Ergänzung der Anwendung zulasten Grundeigentümer; Erhöhung Verkehrssicherheit

3. Beobachtungsdistanz bei Einmündung von Rad- und/oder Gehweg



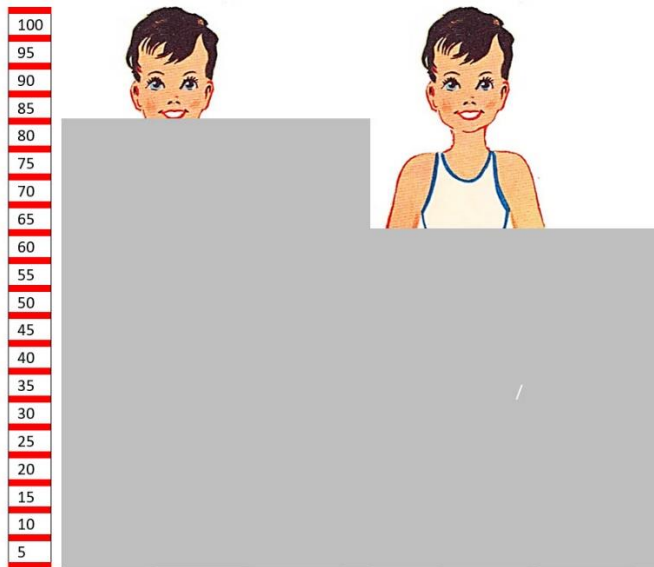
→ Ergänzung der bisherigen Regelung; keine Auswirkungen auf Verkehrssicherheit

4. Vergrößerung des freien Sichttraumes

§ 42 Abs. 2 BauV – Sichtzonen

In den Sichtzonen muss eine freie Sicht in einer Höhe von 60 cm bis 3 m gewährleistet sein.

Bisher: 80 cm bis 3 m



Für bestehende Bauten und Anlagen gilt § 112 Baugesetz: Eine Anpassung kann verlangt werden, wenn (in Abwägung der Interessen) die Sicherheit dies gebietet. Im Übrigen gilt die Besitzstandsgarantie.

➔ *Angleichung an VSS-Norm; Verschärfung zugunsten kleiner Kinder auf dem Kindergartenweg*

5. Sichtweite in Abhängigkeit des Verkehrsaufkommens

Die Länge der Knotensichtweite auf der vortrittsberechtigten Achse hängt vom Verkehrsaufkommen ab (DTV \leq 2'000 – DTV $>$ 2'000).

Strassen mit DTV $>$ 2'000

V_{sign}^1 (km/h)	20	30	40	50	60	70	80
A^2 (m)	20	30	40	60	80	100	130

Strassen mit DTV \leq 2'000

V_{sign} (km/h)	20	30	40	50	60	70	80
A (m)	15	25	35	50	70	90	120

Bisher: Abhängig vom Strassentyp (verkehrs- oder siedlungsorientiert).

➔ *Praxistauglichere und einheitlichere Anwendung für Kanton und Gemeinden; keine Auswirkungen auf Verkehrssicherheit*

¹ Signalisierte Zufahrtsgeschwindigkeit (V) des vortrittsberechtigten Fahrzeugs

² Erforderliche Knotensichtweite (A) für das vortrittsbelastete Fahrzeug

Für die folgenden Kapitel 6 bis 8 gilt der Grundsatz, dass die Knotensichtweite maximal auf die signalisierte Geschwindigkeit ausgelegt wird, auch wenn die Geschwindigkeit der Velofahrenden anhand des Gefälles diese übersteigen würde (Art. 32 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz "Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen").

6. Auslegung der Knotensichtweite auf schnelle E-Bikes

Längsneigung i (%)	- 8	- 7	- 6	- 5	- 4	0
Knotensichtweiten A (m)	75	65	55	50	45	45

Bei schnellen E-Bikes spielt die Steigung praktisch keine Rolle.

Bisher: Knotensichtweiten auf Velos ohne Elektromotor ausgelegt und Steigungen berücksichtigt.

➔ *Verschärfung der kantonalen Regelung aufgrund aktueller Entwicklungen zugunsten Verkehrssicherheit*

7. Wert d = 0.5 m (Abstand Sichtlinie – Fahrbahnrand) für den Veloverkehr entfällt

Der Veloverkehr ist im Mischverkehr und auf Radstreifen bei höheren signalisierten Geschwindigkeiten (50 km/h bis 80 km/h) automatisch in den Sichtfeldern auf den motorisierten Verkehr enthalten. Bei tieferen signalisierten Geschwindigkeiten (20 km/h bis 40 km/h) werden die höheren Werte für schnelle E-Bikes und bei Gefälle nicht berücksichtigt, da die Sichtfelder maximal auf die signalisierte Geschwindigkeit ausgelegt werden.

Bisher: 'd' auf den Veloverkehr im Mischverkehr = 0.5 m

➔ *Vereinfachung in der Anwendung; keine Auswirkungen auf Verkehrssicherheit*

8. Sichtzonen auf den Veloverkehr auf dem Gehweg

Nach Art. 41 Abs. 4 Verkehrsregelnverordnung dürfen Kinder bis 12 Jahre auf Fusswegen und Trottoirs Velo fahren, wo weder Radweg noch Radstreifen vorhanden sind (gültig seit 1. Januar 2021). Daher werden neu bei Gehwegüberfahrten Sichtweiten auf Velos verlangt (ohne E-Bikes), wo auf der Strasse weder ein Radstreifen noch ein Radweg vorhanden ist.

Längsneigung i (%)	-8	-7	-6	-5	-4	-3	-2	-1	0	+1	+2	+3	+4
Knotensichtweite A (m)	75	65	55	50	45	40	35	30	25	20	15	13	10

Bisher: Nur Kinder bis ins Vorschulalter mit dem Velo auf den Trottoirs/Gehwegen. Keine Berücksichtigung der Sichtweiten auf Velos.

➔ *Verschärfung der Regelung durch Bundesgesetz*

9. Zweistufiges Vorfahren bei Trottoir- und Radwegüberfahrten

Grundsätzlich kann das zweistufige Vorfahren bei Trottoir- und/oder Radwegüberfahrten angewendet werden: 1. Sicht auf Rad- bzw. Gehweg; 2. Vorrücken bis Fahrbahnrand und von dort Sicht auf Strasse.

Bisher: Grundsätzlich in einem Schritt Sicht auf Geh-/Radweg und Strasse ab Hinterkante Geh-/Radweg gemessen n (einstufiges Vorfahren). Bei bestehenden Bauten und Anlagen wurde das zweistufige Vorfahren angewendet, wenn die Entfernung der Baute oder Anlage nicht verhältnismässig war.

Abweichung: Die Sichtzonen können mit einstufigem Vorfahren verlangt werden, wenn das zweistufige aufgrund grösserem Verkehrsaufkommen auf der einmündenden Strasse, der vortrittsberechtigten Strasse und/oder dem Geh-/Radweg nicht zumutbar ist (Blockieren des vortrittsberechtigten Geh-/Radwegs).

➔ *Abschwächung der kantonalen Regelung aufgrund Praxistauglichkeit; keine Auswirkungen auf Verkehrssicherheit (Fahrzeuglenkende fokussieren auf eine Gruppe von Verkehrsteilnehmenden)*